

## BEMERKUNGEN ZU CICEROS ÄUSSERUNGEN ÜBER DIE GESETZE

*Franz Wieacker septuagenario*

Cicero gehört zu den umstrittensten Gestalten der Antike<sup>1)</sup>. Man hat seine rednerische Meisterschaft und sein entschlossenes Auftreten gegen die Unruhestifter seiner Zeit ebenso gerühmt wie seine Rolle als Mittler griechischer Philosophie oder seine Erörterungen über das Wesen des Staates oder die Funktion der Gesetze; man hat aber auch sein politisches Ungeschick getadelt, seine Neigung zur Anpassung und zum Gesinnungswandel gerügt, und ihn wegen seiner Advokatenstätigkeit als „großen Windbeutel, Rabulisten und Charlatan“ gescholten<sup>2)</sup>. Die einseitigen Urteile ergeben sich vielfach daraus, daß nur *ein* Bereich seiner Aktivitäten oder seiner Schriftstellerei berücksichtigt und dieser dann durchgehend mit einer bestimmten Tendenz, unter positiven oder negativen Vorzeichen, gesehen wird.

Daher soll hier der Versuch unternommen werden, Ciceros Praxis als Anwalt neben seine Aussagen über die Gesetze in Plädoyers oder in politischen Reden und neben seine theoretischen Überlegungen zu deren Wesen zu stellen und vor den Hintergrund seiner Zeit zu rücken, um aus dieser Zusammenschau zu einem ausgewogenen Urteil zu kommen.

Die Welt, in der Cicero lebt, ist von mannigfachem Wandel geprägt – politischem Wandel und sozialem Wandel, Wandel der moralischen Anschauungen und auch der gesetzlichen Bestimmungen. Auf diesem Hintergrund mannigfachen Wechsels

---

\*) Die vorliegende Arbeit will meinen Aufsatz „Cicero, the Laws and the Law-courts“ (Latomus 37, 1978) ergänzen und dort vorgetragene Überlegungen weiterführen; sie geht auf einen Vortrag zurück, den ich am 1. 12. 1977 in München gehalten habe; für die Einladung und die lebhafteste Diskussion bin ich meinen Gastgebern zu herzlichem Dank verpflichtet.

1) Die Fülle der wissenschaftlichen Literatur verbietet es, alle für das Thema wichtigen Erörterungen zu nennen; im Folgenden ist nur das Wichtigste aus der Spezialliteratur aufgeführt; im übrigen muß auf die verbreiteten Bibliographien und Literaturberichte verwiesen werden.

2) So J. E. Philippi im Titel seines Buches „Cicero, Ein großer Windbeutel, Rabulist, und Charlatan; Zur Probe aus Dessen übersetzter Schutzrede, Die er vor dem Quintius gegen den Nervius gehalten, klar erwiesen...“ Halle 1735.

und zahlreicher, teilweise tiefgreifender Veränderungen ist das Phänomen zu würdigen, daß Cicero auf der einen Seite bemüht erscheint, die Ordnung des Staates und die Rechte des Einzelnen auf der Grundlage und mit Hilfe der Gesetze zu sichern, und auf der anderen Seite bereit ist, die Verteidigung vieler Klienten mit dem eindeutigen Ziel zu übernehmen, für sie einen Freispruch zu erreichen, und das dürfte in vielen Fällen bedeutet haben, sie dem Zugriff der Gesetze zu entziehen. Rühmt er sich doch bekanntlich nach dem Prozeß gegen Aulus Cluentius Habitus, er habe den Richtern den klaren Blick genommen<sup>3)</sup>. Gewiß will er damit die Gültigkeit der Gesetze nicht grundsätzlich in Frage stellen; tatsächlich ist er jedoch offensichtlich bestrebt, deren Wirksamkeit im Einzelfall einzuschränken.

Wo und in welchem Sinn äußert sich Cicero in seinen Reden zu diesem Thema, so soll zunächst gefragt werden. Eine vollständige Übersicht aller einschlägigen Stellen würde ein Buch erfordern; doch auch eine Auswahl kann die wesentlichsten Gesichtspunkte verdeutlichen. In den frühen Reden bis zum Verresprozeß, teilweise in unbedeutenden Zivilprozessen gehalten, erinnert Cicero mehrfach an die uneingeschränkte Geltung der Gesetze<sup>4)</sup> oder einzelner Gesetze<sup>5)</sup>, die natürlich nur insoweit besteht, als die gesetzlichen Bestimmungen wirklich auf einen Angeklagten angewendet werden können. Mehr als einmal wirft Cicero seinen Gegnern vor, sie trachteten danach, die Gesetze mit Hilfe unzureichend fundierter Vorwürfe (R. A. 54)<sup>6)</sup> oder

---

3) Vgl. Quint. inst. 2, 17, 21; zu Ciceros Taktik in dieser Rede vgl. C. J. Classen, Rh. M. 108, 1965, 104–142; und Z. R. G. 89, 1972 (Rom. Abt.), 1–17.

4) Vgl. R. A. 126, s. auch 54; Caec. 74; in dem kühnen Vergleich zwischen Juppiter und Sulla (R. A. 131; vgl. 139) betont Cicero, der Diktator habe die Hoheit des Reiches durch Gesetze gesichert. –

Grundsätzlich ist zu bemerken: „Le mot de *lex* désigne à Rome des actes juridiques de valeurs très diverses“, J. Gaudemet, *Institutions de l'antiquité*, Paris 1967, 382–383; zum Begriff *lex* s. jetzt auch F. Serrao, *Enciclopedia del Diritto*, 23, 1973, s. v. *legge*, 794–850, bes. 794–798 und J. Bleicken, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin 1975, 52–71, bes. 58–71, und zur Funktion des Gesetzes 324–513. Hier sind zunächst die *leges publicae* (*rogatae*) gemeint, deren Vielfalt sich aus der Liste bei G. Rotondi, *Leges publicae populi Romani*, Mailand 1912, ergibt.

5) Vgl. R. A. 55; 125–130; Tull. 9–13 (*lex Aquilia*); Caec. 54. In den Reden gegen Verres finden sich zahlreiche weitere Belege.

6) Hier geht es nicht um einen Punkt der Anklage, sondern um Vorwürfe, die die Anklage selbst wahrscheinlich machen sollen.

zu unpassenden Analogieschlüssen zu mißbrauchen (Tull. 47–49). In dem zuletzt zitierten Abschnitt betont Cicero nicht nur, daß die Amtsträger, durch die die Gesetze abgesichert werden, ihrerseits durch die Gesetze Schutz bekommen (49); er beruft sich auch auf eine *tacita lex humanitatis*, nach der ein Mensch für seine Absicht, nicht für einen Zufall bestraft wird<sup>7)</sup>. Damit deutet er an, daß es neben den geschriebenen Gesetzen noch andere Maßstäbe gibt, die bei einer Bestrafung zu berücksichtigen sind, und zeigt zugleich, daß ihm theoretische Überlegungen über wesentliche Grundsätze der Gesetzesauslegung und -anwendung vertraut sind.

Wenn schließlich in einem früheren Abschnitt der Rede für Tullius kritische Töne anzuklingen scheinen – es heißt dort „alle Gesetze und Prozeßverfahren, die man für ein wenig zu hart und scharf halten möchte, sind aus dem widerrechtlichen und gewalttätigen Gebaren skrupelloser Leute erwachsen, insbesondere wurde dieses Verfahren vor wenigen Jahren wegen der verbreiteten Unsitte massiver Ausschreitungen eingeführt“ (Tull. 8)<sup>8)</sup> – so will Cicero damit nicht an der Gültigkeit der Gesetze rütteln, sondern vielmehr die Autorität (in diesem Fall des Edikts des Lucull) stützen. Immerhin verdient es Beachtung, daß er hier gesetzliche Bestimmungen aus ihrer Zeit, aus dem Verhalten der Menschen, deren Leben es zu ordnen gilt, erklärt und rechtfertigt<sup>9)</sup>.

Wenden wir uns der großen Zahl aller übrigen Reden zu, so breitet sich eine so vielfältige Fülle vor uns aus, daß uns auch eine Auswahl, wie wir sie hier treffen müssen, mit zahlreichen Aspekten vertraut zu machen vermag.

Die Gesetze gelten Cicero als wesentliche Grundlage des Gemeinwesens<sup>10)</sup>, durch die die Bürger im allgemeinen<sup>11)</sup> und

7) *haec enim tacita lex est humanitatis ut ab homine consili, non fortunae poena repetatur* (51); vgl. dazu u. Anm. 123.

8) Die Übersetzung folgt (mit kleinen Änderungen) der von M. Fuhrmann, Cicero. Sämtliche Reden I, Zürich 1970, 217.

9) Aus der Zeit heraus erklärt Cicero ein Gesetz auch l. a. 3, 5 (dazu u. Anm. 64). Ähnlich rechtfertigt er sein eigenes Handeln vor dem Volk zu Beginn der zweiten *catilinarischen* Rede (2, 3); s. ferner Phil. 11, 27 u. Anm. 127 zur Bedeutung der Zeitumstände für die Anwendung eines Gesetzes.

10) *Cluent.* 155 u. ö., vgl. Phil. 1, 24; es werden hier und im Folgenden jeweils nur einige ausgewählte Belege zitiert.

11) *Verr.* 2, 4, 17; *Quir.* 14; *Balb.* 27; *Mil.* 18; *Phil.* 12, 25; sogar die *socii et amici*: *div. Cacc.* 65.

die Magistrate im besonderen geschützt werden<sup>12)</sup> und deren Bestand nicht angetastet werden darf, wenn die Freiheit erhalten bleiben soll<sup>13)</sup>, weswegen sie gern mit dieser und anderen Grundwerten des Lebens der Gemeinschaft verknüpft werden<sup>14)</sup>. Andererseits wird dem Gegner im Prozeß oder im politischen Streit häufig die *Nicht*beachtung der Gesetze<sup>15)</sup> oder gar deren (geplante) Aufhebung vorgeworfen<sup>16)</sup>; ihre Gefährdung wird mit der Gefährdung des ganzen Staates gleichgesetzt<sup>17)</sup> und zu ihrem Schutz werden die Bürger aufgerufen<sup>18)</sup>.

Ausführlich beschreibt Cicero die Bedeutung der Gesetze in der Rede für Cluentius (§ 146): „Sie sind die Grundlage der Freiheit, der Quell der Gerechtigkeit. Geist und Sinn und Planung und Urteil des Staates beruhen auf den Gesetzen. Wie wir ohne das Hirn unseren Körper nicht gebrauchen können, so vermag auch ein Staat ohne Gesetz seine Bestandteile – wie Sehnen und Blut und Gliedmaßen – nicht zu beherrschen. Der Gesetze Diener sind die Beamten, der Gesetze Dolmetscher die Richter, der Gesetze Untertanen sind schließlich wir alle, damit wir frei sein können“<sup>19)</sup>. Das Zitat lehrt, daß sich Bemerkungen Ciceros über Wesen und Funktion der Gesetze keineswegs nur in den politischen Reden vor dem Senat oder vor dem Volk finden, die vielfach programmatische Züge enthalten, sondern auch in den Prozeßreden, in denen er gern die allgemeine Verbindlichkeit der Gesetze oder eines einzelnen Gesetzes für alle Bürger<sup>20)</sup>, gerade auch für die Beamten<sup>21)</sup> betont.

Daneben hebt Cicero immer wieder hervor, daß die Gesetze genau festlegen, welche Vergehen zu bestrafen sind<sup>22)</sup> und

12) sen. 4; Phil. 12, 25.

13) Corn. I F 51 (Schoell; Puccioni); l. a. 2, 102; Rab. perd. r. 10; sen. 34.

14) sen. 34; Sest. 98; Vatin. 34; Planc. 95; Mil. 77–78, s. auch Anm. 16 und 19.

15) Verr. 2, 2, 39–42; 46; 2, 3, 16–21; 82; Vatin. 23; Pis. 9; durch Rehabilitierung eines Verurteilten: Phil. 2, 56, s. auch Phil. 2, 9.

16) Sest. 89; Vatin. 34; Pis. 15; geplant: Cat. 1, 18.

17) Cat. 3, 19.

18) div. Caec. 70.

19) Die Übersetzung folgt wieder der von M. Fuhrmann, Cicero II, Zürich 1970, 87. Zu den griechischen Vorbildern dieser Stelle vgl. A. Weische, Ciceros Nachahmung der attischen Redner, Heidelberg 1972, 62–64.

20) Zur allgemeinen Verbindlichkeit vgl. neben Cluent. 146–147 Verr. 2, 2, 39–40; sie gilt auch für Bösewichte: Sest. 16, vgl. 88.

21) S. Verr. 2, 3, 71; 82; 173; Cluent. 150; 159; Vatin. 16.

22) Verr. 2, 1, 124; Cluent. 159; Mur. 46; Cael. 71–72; h. r. 15.

welche nicht<sup>23)</sup>, welches Verfahren anzuwenden ist, welche Richter zuständig sind und welche quaestio<sup>24)</sup>, welche Strafe zu verhängen ist<sup>25)</sup> und welche Gruppen – wenn nicht alle Bürger – einer Gesetzesklausel unterliegen<sup>26)</sup>. Kurzum, er unterstreicht, daß die Gesetze zahllose Aspekte des Privatrechts<sup>27)</sup> und des Strafrechts<sup>28)</sup> ordnen und Rechte und Pflichten im einzelnen festlegen<sup>29)</sup>. Es paßt unmittelbar zu diesen Auffassungen, die Cicero in sehr verschiedenen Zusammenhängen äußert, daß er selbst Gesetze einbringt; – es sind allerdings nur zwei, eines de legationibus liberis<sup>30)</sup> und eines de ambitu<sup>31)</sup>, und dieses schlägt er nur auf Drängen Dritter vor, um ein bestehendes Gesetz zu verschärfen<sup>32)</sup>. Es paßt ebenso zu den zitierten Auffassungen, daß Cicero für die Bestätigung der Gesetze Caesars nach dessen Ermordung eintritt<sup>33)</sup>; es paßt vor allem zu diesen Auffassungen, daß er alle diejenigen angreift, die Gesetze mißachten oder aufheben<sup>34)</sup>, die Gesetze für nicht bindend erklären<sup>35)</sup>, ihre eigene Willkür an deren Stelle zu rücken versuchen<sup>36)</sup> oder sie nur falsch anwenden oder ausdeuten.

Denn zum Leben erweckt werden die Gesetze, die Cicero gelegentlich „Magistrate ohne Stimme“ nennt<sup>37)</sup>, erst in der Anwendung durch die Beamten und die Richter, die „Dolmetscher“ (s. o. S. 281); und damit rückt neben die Gesetze ein Faktor, der für das Leben der Gemeinschaft nicht minder wichtig ist,

23) Mil. 9 (s. dazu u. A. 79).

24) Verr. 2, 4, 17; 2, 5, 4; Cluent. 1; 147; 159; 164; Planc. 45; Einzelheiten des Verfahrens im Repetundenprozeß: Verr. 2, 1, 16; 25–26; 2, 4, 149; Flacc. 21; 82; s. ferner Verr. 2, 2, 77.

25) Sulla 63; vgl. auch Verr. 2, 5, 4.

26) Cluent. 143–160; Rab. post. 14; vgl. auch Verr. 2, 4, 148–149; Balb. 19 u. ö.

27) Balb. 21.

28) Mil. 13.

29) Rab. p. r. 12; dom. 127; prov. c. 46; Balb. 19–32; 54; Pis. 37; 50; Scaur. F d; e; vgl. auch l. a. 2, 21.

30) Vgl. Rotondi, a. O. (s. Anm. 4) 379–380.

31) Vgl. G. Rotondi, a. O. 379, s. Mur. 5; 47; 67; Sest. 133; 135; Vatin. 37 (ordnungsgemäß verabschiedet); Planc. 83.

32) Mur. 46–47.

33) Phil. 1, 18; 24–25.

34) Sest. 114; 125 (legum domini); 135; Vatin. 23; Pis. 9; Phil. 2, 9; 109.

35) prov. c. 36.

36) Verr. 2, 3, 16–17; 82; 117.

37) de leg. 3, 2.

die richterliche Entscheidung<sup>38)</sup>, d. h. das verantwortungsbe-  
 wußte Verhalten der Gerichtsmagistrate und Richter, an deren  
 Pflichttreue und Einsicht, Gewissenhaftigkeit und Mitgeföhl,  
 Strenge und Sinn für Wahrheit, Recht und Billigkeit Cicero im-  
 mer wieder appelliert<sup>39)</sup>. Deren Aufgabe sieht er nicht nur in der  
 Prüfung der Tatbestände, sondern auch darin, zu berücksichti-  
 gen, in welcher Absicht ein Gesetz beschlossen ist<sup>40)</sup>, also nicht  
 nur zu prüfen, was der Wortlaut eines Gesetzes besagt, sondern  
 auch worin dessen Zielsetzung liegt<sup>41)</sup>. Zugleich warnt Cicero  
 davor, daß die Richter den Eindruck erwecken, als ob sie, die  
 selbst an die Gesetze gebunden sind, diese Gesetze nicht ge-  
 wissenhaft zu handhaben wüßten<sup>42)</sup>.

Neben diese Problematik tritt die andere, daß Cicero nicht  
 nur einzelne Gesetze bisweilen ausdrücklich lobt<sup>43)</sup> oder allge-  
 meine Qualitäten an ihnen herausstellt, die man fast als selbst-  
 verständlich ansehen möchte<sup>44)</sup>, sondern daß er auch scharfe  
 Kritik an manchen Gesetzen übt, etwa weil sie nicht ordnungs-  
 gemäß zustandegekommen sind<sup>45)</sup>, nicht unter Berücksichti-  
 gung der dafür geltenden Bestimmungen und Ordnungen<sup>46)</sup>  
 oder ohne Rücksicht auf andere, bestehende Gesetze, mit denen  
 sie unvereinbar sind<sup>47)</sup> oder die sie aufheben<sup>48)</sup>; in seinem ersten

38) Vgl. Sulla 63.

39) Fides, sapientia, diligentia, misericordia, severitas, veritas,  
 iustitia, aequitas. Auf die Bedeutung dieser Begriffe, die sich vermehren  
 ließen, kann hier nicht eingegangen werden; sie verdienen eine ebenso  
 ausführliche Untersuchung wie die Funktion der Anreden an die Richter in  
 den Reden; zu einigen Aspekten vgl. N. I. Barbu, *Helikon* 4, 1964, 211–228.

40) Vgl. Verr. 2, 3, 127; Planc. 44 (vgl. die Vorwürfe gegen Laterensis  
 39 und 42), s. auch Caec. 65.

41) Zum Gegensatz voluntas – scriptum vgl. u. Anm. 78. Die Kom-  
 plexität dieser Problematik zeigt ein Vergleich der Passagen, in denen  
 Cicero für das Festhalten am Buchstaben des Gesetzes plädiert (Cluent.  
 145–149; Tull. 47–51), mit denen, in denen er sich dagegen wehrt (Caec.  
 49–63, auch 65–66).

42) Verr. 2, 3, 225.

43) l. a. 2, 22; 29; Sest. 135; Pis. 37; Phil. 1, 19.

44) Verr. 2, 1, 104 (legis aequitas), vgl. lex aequa: Vatin. 27; Balb.  
 60; vgl. auch Mur. 40.

45) dom. 50; Mil. 33; Phil. 5, 16; 13, 32; per vim et contra auspicia:  
 Phil. 12, 12; 13, 5 (Auffassung des Senates); per vim: Pis. 30, vgl. J. Blei-  
 ken, a. O. (Anm. 4) 455–466 mit weiteren Belegen.

46) dom. 43; 45; Sest. 56; Pis. 30; Phil. 5, 7–8; nach allgemeinem  
 Urteil: dom. 41; prov. c. 45–46.

47) dom. 128; Pis. 30; 37.

48) l. a. 2, 22; Sest. 56; Phil. 1, 19–26.

Angriff auf Antonius' *lex de provocatione* fragt er gar, ob es sich um ein Gesetz oder die Aufhebung aller Gesetze handle<sup>49</sup>). Andererseits wendet sich Cicero auch gegen ein Gesetz, das völlig neue Bestimmungen vorsah, für die es weder Vorbild noch Analogien gab<sup>50</sup>).

Überall wird die Unsicherheit und Unruhe der Zeit spürbar, in der manches Gesetz, auch nachdem es beschlossen war, umstritten blieb und heftig bekämpft oder gar bald wieder abgeschafft wurde. Ciceros Kampf richtet sich bekanntlich vor allem gegen die vorgeschlagenen Siedlungsgesetze des Volkstribunen Rullus<sup>51</sup>) und gegen verschiedene Gesetze des Clodius<sup>52</sup>) und des Antonius<sup>53</sup>); damit vertritt er keineswegs nur seine persönlichen Meinungen, sondern Auffassungen, die nach seinem Eindruck auch von manchem Zeitgenossen geteilt werden<sup>54</sup>), wie denn auch die Gültigkeit anderer Gesetze bestritten wurde<sup>55</sup>), und dies nicht nur in den letzten Jahren der Republik. Schon früher hat es, wie Cicero gelegentlich andeutet, für manches bewährte Gesetz Bedrohungen gegeben: in *audacia Saturnini et in conluvione Drusi et in contentione Sulpici et in cruore Cinnano, inter Sullana arma*<sup>56</sup>); und seit den Tagen Sullas, dessen Wille nach der Entscheidung des Volkes als Gesetz gelten sollte<sup>57</sup>), (im Einzelfall sogar schon früher), ist einzelnen Gesetzen von einigen Politikern die Anerkennung versagt worden: Q. Caecilius Metellus Numidicus hat den Eid auf die *lex agraria* des L. Appuleius Saturninus verweigert<sup>58</sup>); Sulla selbst hat die Rechtmäßigkeit der von P. Sulpicius Rufus angeblich gewaltsam durchgebrachten Gesetze bestritten und sie aufgehoben<sup>59</sup>).

---

49) Phil. I, 21. Die Schutzklausel, die man sonst anzufügen pflegte – „Wenn eine der beantragten Bestimmungen der Rechtsordnung zuwiderläuft, so soll sie in diesem Gesetz als nicht beantragt gelten“ (s. dazu J. Bleicken, a. O. 57; 339–345) – wäre nach Ciceros Meinung hier offenbar sinnlos gewesen.

50) l. a. 2, 24.

51) Vgl. die Reden gegen Rullus' Siedlungsgesetz.

52) dom. 50; 128; Sest. 56; Pis. 30; 37; prov. c. 45–46; Mil. 87.

53) Phil. I, 19–26; 2, 6; 5, 8.

54) sen. 8; Pis. 30; 37; vom Senat: dom. 41; 71.

55) prov. c. 45.

56) Vatin. 23.

57) Verr. 2, 3, 82.

58) Sest. 37; 101.

59) Phil. 8, 7; vgl. dazu J. Bleicken, a. O. 465.

Vor allem hat der Senat, wie Cicero in den Reden für Cornelius und über sein Haus betont, entschieden, daß das Volk durch die Gesetze des M. Livius Drusus nicht gebunden sei<sup>60</sup>), die gegen die lex Caecilia Didia beschlossen waren. Zugleich erinnert Cicero in der (ersten) Rede für Cornelius allgemein an die Möglichkeiten des Senats, ein Gesetz ganz oder teilweise zurückzunehmen<sup>61</sup>), und er gibt Beispiele dafür, eines übrigens auch dafür, daß ein Konsul, C. Aurelius Cotta (cos. 75 a. Chr. n.), die Aufhebung seiner eigenen, d. h. auf seinen Antrag beschlossenen, Gesetze beantragt habe<sup>62</sup>). In anderem Zusammenhang bemerkt Cicero, daß ein Gesetzgeber selbst ebenso wie die vom Gesetz Betroffenen ein Gesetz bereue, das auch Cicero selbst (wohl aus anderen, aber nicht genannten Gründen) nicht anerkennen will, die lex Hirtia de Pompeianis<sup>63</sup>).

Deutlich zeigt sich, daß neben dem Respekt vor der Tradition und der Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit, auch die Achtung vor den Gesetzen verloren zu gehen droht. Das einzelne Gesetz wird zum Instrument im politischen Kampf und ist so geprägt von den jeweiligen Strömungen der Zeit – so formuliert es Cicero selbst in der dritten Rede gegen Rullus mit Bezug auf ein weiter zurückliegendes Gesetz des interrex L. Valerius Flaccus aus dem Jahre 82 a. Chr. n., nach dem alle Maßnahmen Sullas Gültigkeit haben sollten: Es sei zwar ‚invidiosa‘, geeignet, böses Blut zu machen; und doch gebe es eine Entschuldigung, denn dieses Gesetz stamme offensichtlich nicht von einem Menschen, sondern sei Produkt seiner Zeit<sup>64</sup>).

Auch andere Gesetze spiegeln die Interessen von Gruppen oder Einzelnen wieder, und dies wird von Cicero mehrfach betont. Wenn er zu einem Gesetz des C. Gracchus bemerkt, es sei nicht in plebem, sondern pro plebe eingebracht<sup>65</sup>), so will er damit zwar nicht abwertend unterstellen, daß es nur von Gruppeninteressen bestimmt sei, – und dies gilt auch für die Charakterisierung der lex Licinia et lex Aebutia als neque eae consula-

60) Corn. I F 25 (Schoell = F 26 Puccioni); dom. 41.

61) Corn. I F 23 (Schoell = F 24 Puccioni, dazu J. Bleicken, a. O. 466–473) und F 24 (Schoell = 25 Puccioni).

62) Corn. I F 19–20 (Schoell = 20–21 Puccioni).

63) Phil. 13, 32.

64) l. a. 3, 5, s. auch Anm. 9 und 127; allgemein zum politischen Charakter vieler Gesetze jener Zeit s. D. Nörr, Rechtskritik in der römischen Antike, Abh. Bayer. Ak. Wiss. phil. hist. Kl., N.F. 77, München 1974, 62–64; J. Bleicken, a. O. 440–513.

65) Cluent. 151.

res, si quid interesse hoc arbitramini, sed tribuniciae, zumal beide zugleich veteres genannt werden (übrigens eindeutig ein positiv wertendes Epitheton)<sup>66</sup>) –; doch in anderem Zusammenhang wird der Ausdruck „lex tribunicia“ unmißverständlich zur negativen Charakterisierung verwendet, etwa mit Bezug auf die Gesetzesvorschläge des Kullus<sup>67</sup>) oder ein Gesetz des Clodius<sup>68</sup>), der es seinerseits (angeblich) ablehnt, eine lex anzuerkennen, weil sie consularis ist<sup>69</sup>).

Sind es nur Gesetze der letzten Jahre, die Cicero kritisiert und den *leges veteres* gegenüberstellt, sind es nur politische<sup>70</sup>), oder erstreckt sich seine Kritik auch auf andere? Wann und in welcher Form wird sie geäußert? Neben den schon genannten Beispielen müssen wir uns hier auf wenige andere beschränken.

Wenn ein einzelnes Gesetz das Epitheton *acerbissima* erhält, wie die *lex Servilia repetundarum* in der Rede für Balbus<sup>71</sup>), so will Cicero, ohne Kritik zu üben, die Härte der Bestimmungen charakterisieren, die nicht einmal die etwas jüngere *lex Licinia Mucia* verschärft habe. Von diesem Gesetz heißt es übrigens in der Rede für Cornelius, zwar hätten die einsichtigsten Konsuln es eingebracht, doch sei es unnütz und habe nur Unheil gestiftet, und zwar nach allgemeinem Urteil<sup>72</sup>). Auch sonst spricht Cicero bisweilen von scharfen oder lästigen Gesetzesbestimmungen, doch nicht um ihre Gültigkeit in Frage zu stellen, sondern weil sie zu den lästigen Widrigkeiten für seine Verteidigung und seine Mandanten gehören, auf die er gern hinweist<sup>73</sup>). In seiner Verteidigung des P. Cornelius Sulla bemerkt er allerdings, dessen Halbbruder L. Caecilius Rufus habe durch seine *rogatio de poena*

66) l.a. 2, 21, ähnlich dom. 127–130 verwendet für ein Gesetz des Q. Papirius, vgl. G. Rotondi, a.O. (Anm. 4) 234–235 (304 v. Chr., doch s. T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic II*, New York 1952, 471); allerdings konnten alte Gesetze auch als milder gelten, vgl. Verr. 2, 1, 26.

67) l.a. 2, 36.

68) Sest. 56.

69) Sest. 135 unter Nennung konkreter Beispiele.

70) Vgl. dazu J. Bleicken, a.O., bes. 106–137, zum situationsgebundenen Gesetz.

71) Balb. 54; vgl. auch Sulla 64 und Verr. 2, 3, 48; zu früherer Kritik an einzelnen Gesetzen s. D. Nörr, a.O. (Anm. 64) 62–63; 71–74.

72) Corn. I F 21 (Schoell = F 22 Puccioni), vgl. G. Rotondi, a.O. (Anm. 4) 335. Das Epitheton *perniciosa* findet sich sonst für die *lex Manilia de libertinorum suffragiis*: Corn. I F 17 (Schoell = 18 Puccioni) und für Gesetze des Clodius (Pis. 10) und des Antonius (Phil. 2, 72).

73) Verr. 2, 1, 26; Rab. p. r. 6; Planc. 36–47, bes. 39; 41; 42.

ambitus P. Sullae et P. Autronio Paeto remittenda nicht einen Richterspruch, sondern ein Gesetz korrigieren wollen, ein vitium legis, und zwar der lex Acilia et Calpurnia de ambitu<sup>74</sup>), deren Bestimmungen Cicero auch sonst als besonders hart brandmarkt<sup>75</sup>), was ihn übrigens nicht gehindert hat, sie in seiner eigenen lex de ambitu noch zu verschärfen. Dagegen unterstreicht er in der Rede für Plancius ausdrücklich, daß er sich nicht über die Unbilligkeit der gesetzlichen Bestimmungen (zur Auswahl der Richter) beklage, sondern nur darüber, daß das Vorgehen seines Prozeßgegners M. Iuventius Laterensis nicht mit der Absicht, dem Geist des Gesetzes, in Einklang stehe<sup>76</sup>).

Damit stoßen wir auf eine Argumentation, die die Gültigkeit eines Gesetzes nicht zu berühren scheint und die doch geeignet ist, sie in Frage zu stellen oder gar zu untergraben. Das wichtigste Beispiel für eine solche Beweisführung begegnet in der Rede für Caecina. Während Cicero in anderen Reden mehrfach für eine sorgfältige Beachtung des Wortlautes eines Gesetzes eintritt, z. B. gegen T. Attius, der sich auf die voluntas legis beruft<sup>77</sup>), stellt er hier die ‚Billigkeit‘ den ‚Wörtern‘, den allgemeinen Nutzen den Buchstaben entgegen und sucht das Gewicht der Formulierungen im Gegensatz zu den Überlegungen des Gesetzgebers zu entwerten, indem er den Primat der Absicht mit mancherlei Beispielen belegt<sup>78</sup>).

Wie bedenklich solche Argumentation sein kann, beweist der Anfang der Rede für Milo<sup>79</sup>). Aus dem ausdrücklichen Ver-

74) Sulla 63–64; zum Gesetz s. G. Rotondi, a. O. (Anm. 4) 374, zur rogatio ibid. 377.

75) Mur. 46.

76) Vgl. Planc. 36–48.

77) Vgl. z. B. Cluent. 145–149.

78) Caec. 49–63, vgl. dazu nur B. Vonglis, *La lettre et l'esprit de la loi dans la jurisprudence classique et la rhétorique*, Paris 1968, ergänzend U. Wesel, *Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung der römischen Juristen*, Köln 1967, und kürzlicher W. Stroh, *Taxis und Taktik. Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*, Stuttgart 1975, 83–96. Zur Bedeutung der aequitas s. P. Pinna Parpaglia, *Aequitas in libera Republica*, Mailand 1973, und D. Nörr, a. O. (Anm. 64) 32–34 und 34–40.

79) Vgl. Mil. 11: etsi persapienter et quodammodo tacite dat ipsa lex potestatem defendendi, quae non hominem occidi, sed esse cum telo hominis occidendi causa vetat, ut, cum causa non telum quaereretur, qui sui defendendi causa telo esset usus, non hominis occidendi causa habuisse telum iudicaretur und 10: insidiatori vero et latroni quae potest inferri iniusta nex? quid comitatus nostri, quid gladii volunt? quos habere certe non liceret, si uti illis nullo pacto liceret. est igitur haec, iudices, non

bot der *lex Cornelia de sicariis et veneficis*, eine Waffe zu tragen, um einen Menschen zu töten, erschließt Cicero, daß das Tragen von Waffen als solches erlaubt sei – gleichsam „schweigend“ vom Gesetz ermöglicht wird, ebenso wie das Töten aus Notwehr, für das er sich auf das natürliche Prinzip der Selbsterhaltung beruft: *tacite dat ipsa lex potestatem* (das was ein Gesetz nicht ausdrücklich festlegt) und *non scripta, sed nata lex* (das was der Einzelne aus natürlicher Regung zu tun geneigt ist) treten neben die geschriebenen Gesetze, von denen Cicero hier sogar sagt: *silent enim leges inter arma* (sie werden gleichsam außer Kraft gesetzt). So einleuchtend solche Beweisführung gerade im Munde eines geschickten Redners im Einzelfall klingen mag, so unüberhörbar rüttelt sie an den Fundamenten der allgemeinen Ordnung.

In einer der letzten Reden aus dem politischen Kampf gegen Antonius, vor dem Senat und nicht vor einem Gericht gehalten, bedient sich Cicero eines noch bedenklicheren *Argumentes*<sup>80</sup>). Die Frage nach der Rechtsgrundlage für Cassius' *imperium* beantwortet er mit dem Hinweis, jener sei mit dem Recht nach Syrien gegangen, das Jupiter selbst als heilig und unverbrüchlich festgelegt habe, nach dem alles, was den öffentlichen Interessen dienlich sei, als gesetzmäßig und rechtmäßig zu gelten habe; er fügt hinzu „Das Gesetz ist nämlich nichts anderes als die rechte, vom Willen der Götter hergeleitete Überlegung, die zu tun aufträgt, was der Anstand fordert, und das Gegenteilige zu hindern

---

*scripta, sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa adripuimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti sed facti, non instituti sed imbuti sumus, ut, si vita nostra in aliquis insidias, si in vim et in tela aut latronum aut inimicorum incidisset, omnis honesta ratio esset expediendae salutis. Vorher argumentiert Cicero, daß, da Töten eines Diebes bei Nacht und eines bewaffneten Diebes bei Tage erlaubt sei, Töten überhaupt durch Gesetz erlaubt sein könne (Mil. 9); dagegen wendet er sich Tull. 47–50 gegen solche Argumentation mit dem Hinweis auf eine *tacita lex humanitatis* (51). Zur Rechtfertigung der Gewalt in der Rede für Milo s. J. Bleicken, a. O. 488–491 (zur Rede für Sestius 487–488).*

80) Phil. 11, 28: *Quid? C. Cassius, pari magnitudine animi et consilii praeditus, nonne eo ex Italia consilio profectus est ut prohiberet Syria Dolabellam? qua lege, quo iure? eo quod Iuppiter ipse sanxit, ut omnia quae rei publicae salutaria essent legitima et iusta haberentur. est enim lex nihil aliud nisi recta et a numine deorum tracta ratio, imperans honesta, prohibens contraria. huic igitur legi paruit Cassius, cum est in Syriam profectus, alienam provinciam, si homines legibus scriptis uterentur, eis vero oppressis suam lege naturae; vgl. dazu J. Bleicken, a. O. 503–507; M. Belincioni, Cicerone politico nell'ultimo anno di vita, Brescia 1974, 87–97. H. r. 32 findet sich *lex naturae* als Ergänzung zum *civile ius*.*

sucht“. Hier wird die Ordnung der geschriebenen Gesetze vollends außer Kraft gesetzt zugunsten einer vagen Größe, für die jeder Einzelne seine eigene Meinung einsetzen kann. Das mag großartig und philosophisch fundiert klingen – der Willkür ist damit Tür und Tor geöffnet<sup>81)</sup>, und so schließt sich die Frage an: wie paßt das alles zu Ciceros theoretischen Erörterungen über die Funktion der Gesetze? Doch zunächst sei kurz zusammengefaßt, was sich bisher ergeben hat.

Die Vielfalt dessen, was Cicero in seinen Reden über die Gesetze sagt, darf ebensowenig zu voreiligen Schlüssen verführen, wie der Inhalt isolierter Einzelbemerkungen, deren jede in ihrem Kontext gewürdigt werden muß. Grundsätzlich scheint Cicero, so hat sich aus unserem knappen Überblick ergeben, die geschriebenen Gesetze als Grundlage für ein geordnetes Leben der Gemeinschaft zu bejahen; und dies wird auch dadurch nicht eingeschränkt, sondern vielmehr bestätigt, daß er solche Gesetze ablehnt, die nach seiner Auffassung nicht ordnungsgemäß zustandegekommen sind. Gleichzeitig scheint er jedoch selbst an diesen Fundamenten zu rütteln, wenn er im Interesse seiner politischen Meinung an ‚höhere Maßstäbe und Ordnungen‘ appelliert oder im Interesse eines Klienten den Wortlaut eines Gesetzes in Frage stellt oder einen Mandanten auf andere Weise dem Zugriff der Gesetze zu entziehen sucht. Hier liegt das Problem. Sind alle positiven Äußerungen über die grundlegende Bedeutung der Gesetze nur unverbindliche *Topoi*, wie sie sich auch schon bei den griechischen Rednern finden, jeweils der einzelnen Prozeßsituation entsprechend verwendet oder nicht verwendet? Müssen wir uns mit Ciceros berühmter Bemerkung aus der *Cluentius*-rede begnügen, daß seine Reden nicht seine verbrieften Meinungen enthielten?<sup>82)</sup>

---

81) Da mir eingewandt worden ist, der Hinweis auf ein göttliches Gesetz oder eine *lex naturae* könne nicht als Ausdruck der Willkür angesehen werden, sei betont, daß es nicht um die Gültigkeit einer *lex naturae* geht, sondern darum, daß hier ganz willkürlich ein bestimmtes Vorgehen als Ausdruck der *lex naturae* gedeutet wird; vgl. dazu auch D. Nörr, a. O. (Anm. 64) 43.

82) *Cluent.* 139: *sed errat vehementer, si quis in orationibus nostris quas in iudiciis habuimus auctoritates nostras consignatas se habere arbitratur.* Im Hinblick auf das Folgende sei daran erinnert, daß Cicero selbst auf die in seinen philosophischen Schriften geäußerten Meinungen nicht unbedingt festgelegt werden zu wollen scheint, wie eine Antwort des *Magisters Tusc.* 5, 32–33 auf einen Hinweis auf die vorausgegangene Erörterung des vierten Buches zu vermuten nahelegt.

Der zuletzt zitierte Abschnitt aus der elften Philippika läßt erkennen, daß sich Cicero allgemeine Gedanken über die Funktion der Gesetze gemacht hat, und selbst in den frühesten Reden finden sich Spuren davon, etwa wenn er in der Tulliusrede sagt, man solle nicht Gesetze für Verbrechen einführen, die es gar nicht gebe, da man dann nur zu solchen Verbrechen ermuntern würde<sup>83</sup>). So erscheint es angezeigt, hier ergänzend kurz einen Blick auf Ciceros theoretische Erörterungen zu werfen<sup>84</sup>). In der Schrift ‚De oratore‘ wird zwar mehrfach gefordert, der Redner solle Rechtskenntnisse besitzen, die Bedeutung oder Funktion der Gesetze wird jedoch nicht näher erörtert<sup>85</sup>). Denn das Gespräch wird aus der Sicht der Gerichtsredner und ihrer Bedürfnisse geführt, nicht aus der des Staatsmannes, wie in der Schrift ‚De re publica‘, in der die Notwendigkeit der Gesetze für ein geordnetes Leben der Gemeinschaft und deren Gesetze erwiesen wird. Angesichts der Frage, welche Gesetze ein guter Bürger zu befolgen habe, entzieht sich Cicero dem Problem der ungerechten Gesetze nicht; er nennt als Beispiele die beiden letzten der zwölf Tafeln und die *lex Voconia de mulierum hereditatibus*<sup>86</sup>) und gibt durch Laelius’ Mund eine Definition des wahren Gesetzes als „die richtige Vernunft, die mit der Natur in Einklang, alle durchströmend, beständig und ewig ist, die durch Gebot zur Pflichterfüllung ruft und durch Verbot von Unredlichkeit abschreckt“<sup>87</sup>). Diese Diskussion wird in der Schrift über die Gesetze „tiefer als es die Gerichtspraxis verlangt“<sup>88</sup>) fortgesetzt, nämlich mit Hilfe philosophischer Überlegungen zum Wesen der Menschen und der Gerechtigkeit<sup>89</sup>).

83) Tull. 9, (vgl. o. S. 279); R. A. 70, später dom. 127.

84) Knappe, aber doch etwas ausführlichere Bemerkungen zu Ciceros theoretischen Überlegungen finden sich in dem eingangs zitierten Aufsatz Latomus 37, 1978.

85) Rechtskenntnisse: de or. 1, 18; 48; 159; 167; 193–197; dagegen: 1, 247; zur Funktion der Gesetze vgl. 1, 33.

86) rep. 2, 63; 3, 17 (*lex Voconia*, vgl. G. Rotondi, a. O. 283–284); s. dazu D. Nörr, a. O. (Anm. 64) 62 (mit Literatur); 71–72.

87) 3, 33: est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens diffusa in omnis, constans, sempiterna, quae vocet ad officium iubendo, vetando a fraude deterreat. Die Übersetzung schließt sich an die von K. Ziegler, Cicero. Staatstheoretische Schriften, Berlin 1974, 149 (mit Änderungen) an. Zu den irrationalen Elementen in den Bemühungen um die *vera lex* s. D. Nörr, a. O. 26–27.

88) leg. 1, 15: uberius quam forensis usus desiderat. Zur Schrift de legibus vgl. J. Bleicken, a. O. 428–432.

89) leg. 1, 16ff.

Wenn dabei auch eingeräumt werden muß, daß nicht alle Gesetze diese Bezeichnung verdienen<sup>90)</sup>, bleibt doch kein Zweifel, daß Gesetze zur Festigung der Rechte Einzelner und damit für das gesunde Leben einer Gemeinschaft unerläßlich sind und jedes Gesetz für alle bindend ist<sup>91)</sup>.

Angesichts der Tatsache, daß Cicero diese Anschauungen, auf die er früher gelegentlich in seinen Reden in jeweils passendem Zusammenhang verwiesen hat, in seinen staatsrechtlichen Schriften ausführlich erörtert und systematisch begründet, muß man fragen, ob er sie grundsätzlich billigt, und – wenn das angenommen werden kann – warum er dann die Verteidigung von Angeklagten übernimmt, die gegen ein Gesetz verstoßen haben sollen – oder ob er nur verteidigt, wer ihm unschuldig zu sein scheint. Nach welchen Maßstäben richtet sich Cicero, wenn er über die Übernahme einer Verteidigung zu entscheiden hat? Zu Beginn seiner Rede für C. Rabirius, der sich wegen Hochverrates zu verantworten hat, nennt Cicero eine Reihe von Gründen, die ihm die Verteidigung nicht nur nahelegen, sondern zur Pflicht machen: seine persönliche Freundschaft mit dem Angeklagten, dessen Ansehen, allgemein menschliche Erwägungen und die stets von ihm gepflegte Gewohnheit, anderen zu helfen, das Wohl der Allgemeinheit und sein Amt als Konsul<sup>92)</sup>. Auch sonst führt er von diesen Gründen und Motiven immer wieder einzelne oder mehrere an: das öffentliche Interesse<sup>93)</sup>, die Stellung des Mandanten<sup>94)</sup>, das Mitleid oder Mitgefühl mit den in Not Geratenen<sup>95)</sup> und die Notwendigkeit, ihnen zu helfen<sup>96)</sup>, auch ganz Fremden<sup>97)</sup>, daneben aber auch persönliche Verpflichtungen gegenüber Freunden<sup>98)</sup> oder Klienten oder anderen, denen

90) Vgl. leg. 1, 42–44; 2, 11–14; s. auch 2, 13; 3, 35; 36; dazu D. Nörr, a. O. 26; 63.

91) leg. 1, 37; 3, 44.

92) Rab. p. r. 2: nam me cum amicitiae vetustas, cum dignitas hominis, cum ratio humanitatis, cum meae vitae perpetua consuetudo ad C. Rabirium defendendum est adhortata, tum vero, ut id studiosissime facerem, salus rei publicae, consulare officium, consulatus denique ipse mihi una a vobis cum salute rei publicae commendatus coegit.

93) Mur. 3–5; 10.

94) Mur. 8.

95) Rab. p. r. 2; Mur. 6; 8; 10; div. Caec. 70.

96) R. A. 5; Arch. 1.

97) Mur. 8; 45; 56.

98) Planc. 1–6; r. Deiot. 1–2; Freunde: Cluent. 118; imp. 1; Mur. 5; 8; 10; Arch. 13; Sulla 58; Cael. 74; Phil. 7. 7.

er etwas zu verdanken hatte<sup>99</sup>) – und damit folgt er ererbter Praxis<sup>100</sup>). Zwar unterstreicht Cicero durch Formulierungen wie *officium amici*<sup>101</sup>), daß er sich vor eine Aufgabe gestellt sieht, der er sich nicht entziehen kann; doch läßt er keinen Zweifel, daß ihn auch persönliche Erwägungen bestimmen, der Wunsch, seine eigene Klientel im Hinblick auf seine Karriere zu vergrößern<sup>102</sup>) oder (in späteren Jahren) sein Ansehen und seinen Einfluß zu mehren<sup>103</sup>) – und auch das entspricht allgemein verbreiteter Praxis. Da das Element der ‚Schuld‘ oder ‚Unschuld‘ kaum je erwähnt wird<sup>104</sup>), stellt sich die Frage, ob Cicero je einen Mandanten abgelehnt hat.

Die Vorwürfe, die ihm nach der Übernahme der Verteidigung des P. Cornelius Sulla (62 a. Chr. n.) gemacht werden, veranlassen Cicero, daran zu erinnern, daß er wie andere, die für Sulla eintreten, Catilinarier wie L. Vargunteius, Ser. Cornelius Sulla, P. Cornelius Sulla, M. Porcius Laeca, C. Cornelius und P. Autronius Pactus zurückgewiesen habe<sup>105</sup>), daß Hortensius' Verpflichtung gegenüber Vargunteius durch dessen *scelus* aufgelöst und daß Autronius von allen im Stich gelassen sei, von Amtskollegen und Bekannten und selbst von alten Freunden. Hier scheint nicht die Schuld, auch nicht eigentlich die Schwere des Verbrechens, sondern die (politische) Aussichtslosigkeit einer Verteidigung wie die der Catilinarier alle Bindungen aufgehoben zu haben. Denn in den übrigen Fällen glauben anständige Leute – wie Cicero ausdrücklich bemerkt – daß auch Missetäter, wenn sie einem verbunden sind, nicht im Stich gelassen werden dürfen<sup>106</sup>).

So überrascht es nicht, daß Cicero in der Cluentiusrede zu- gibt, er habe die Verteidigung des Scamander übernommen, ob-

99) Sest. 2–5; Klienten: Verr. passim.

100) div. Caec. 25; 66.

101) Mur. 86; vgl. auch 45.

102) Cluent. 49–51; s. auch Anm. 107; umgekehrt Att. I 1, 3–4.

103) Vgl. Mur. 8; Phil. 7. 7.

104) Eine Andeutung findet sich Cluent. 57: *rem enim integram hominis non alieni quamvis suspiciosam defendere humanitatis esse putabamus, iudicatam labefactare conari impudentiae*. Entsprechend verurteilt Cicero in der Schrift *de officiis* vor allem den Angriff auf einen Unschuldigen, nicht die Verteidigung eines Schuldigen (2, 51) und unterscheidet zwischen den Maßstäben des Richters und des patronus; Maßstäbe für Ankläger deutet er Verr. 2, 3, 1–3 an.

105) Sulla 6–7.

106) Sulla 6: *quia ceteris in causis etiam nocentis viri boni, si necessarii sunt, deserendos esse non putant*.

wohl der Fall wenig vertrauenerweckend aussah, und zwar aus Gefälligkeit gegenüber seinen Nachbarn, zugleich auch aus menschlichem Pflichtgefühl<sup>107</sup>); bezeichnenderweise fügt er hinzu: „Dem Alter, in dem ich damals stand, pflegt man es ja hoch anzurechnen, wenn ich auch in weniger sicheren Fällen den Bedrängten die Hilfe nicht versagte.“ Anschließend jedoch wies er Fabricius, dessen Sache nach der Verurteilung des Scamander hoffnungslos erschien, zurück und überließ dessen Verteidigung zwei sonst ganz unbekanntem *patroni*<sup>108</sup>) – offenbar fand seine Menschlichkeit dort eine Grenze, wo ein Freispruch und damit ein politischer Erfolg für den *patronus* ausgeschlossen erschien. Seinen Bericht ergänzt Cicero noch durch eine sehr aufschlußreiche Bemerkung: „Es sei doch höchst ungerecht, daß für gefährlich Erkrankte der beste Arzt gesucht werde; durch Prozesse in Lebensgefahr Schwebende jedoch würden, je schwieriger ihr Fall sei, durch umso unbekanntere und schlechtere Anwälte verteidigt.“ Während er in der Rede für Sulla sagt, daß auch treffliche Männer Übeltäter verteidigen, wird hier impliziert, daß auch besonders gefährdete Angeklagte – wie Kranke – in ihrer Not Hilfe beanspruchen können. Damit stoßen wir auf einen Grundsatz, der nicht von Cicero entwickelt ist, sondern allgemein römischen Anschauungen entspricht und dem daher für das Verständnis von Ciceros Anwaltstätigkeit prinzipielle Bedeutung zukommt: in der Rede für Murena spricht Cicero davon, daß nach dem Willen der Vorfahren auch dem Niedrigsten im römischen Staat ein *patronus* nie fehlen solle<sup>109</sup>); ‚ait praetor‘, heißt es in den *Digesten* (3. 1. 1. 4) ‚si non habebunt advocatum, ego dabo‘. Entsprechend argumentiert Cicero, wollte er die Verteidigung Murenas ausschlagen, so riskiere er den Vorwurf der Untätigkeit, Überheblichkeit, Unmenschlichkeit und Unredlichkeit, wollte er sich dem in Not geratenen *consul designatus* versagen, so müsse er sich selbst für ruchlos, hartherzig und anmaßend halten<sup>110</sup>).

Grundsätzlich – so läßt sich aus Ciceros gelegentlichen Bemerkungen schließen – ist also jeder zum Schutz der Schwachen,

107) Vgl. *Cluent.* 49; 51; 57; das Zitat findet sich 51; allgemeine Grundsätze, die Cicero bei seinem Wirken als *patronus* leiten, deutet er *Cluent.* 17 an.

108) *Cluent.* 57, vgl. *Brut.* 242.

109) *Mur.* 10: ...nemini umquam infimo maiores nostri patronum deesse voluerunt.

110) *Mur.* 8–9.

der in Not Geratenen aufgerufen, und das heißt zur Verteidigung jedes Angeklagten, insbesondere wenn persönliche Bindungen bestehen. Vor allem aber ist demjenigen zur Übernahme einer Verteidigung zu raten, der Einfluß gewinnen und seine Klientel vermehren will. Ist dagegen kein Erfolg zu erwarten, empfiehlt sich die Ablehnung, und zwar aus persönlich-politischen Motiven angesichts der eigenen Karriere, nicht wegen moralischer Bedenken<sup>111</sup>). Denn auch den Schuldigen mag man verteidigen – sofern er nicht, wie Cicero in der Schrift „de officiis“ betont, ein gewissenloser, ruchloser Verbrecher ist: so will es die allgemeine Meinung, das Herkommen läßt es zu und auch das menschliche Mitempfinden führt dazu<sup>112</sup>). Entsprechend braucht auch scheinbare – oder selbst offensichtliche Inkonzsequenz kein Hinderungsgrund zu sein, wenn sie politisch vertretbar oder ratsam erscheint, wie etwa die Reden Ciceros für Murena (trotz des eigenen Ambitusgesetzes), für Sulla und Caelius (trotz deren Verbindungen zu Catilina), für Vatinius und Gabinius (trotz Ciceros früherer Angriffe) lehren – wenngleich solche Situationen natürlich ein besonderes rhetorisches Geschick erfordern, wie Quintilian unterstreicht (inst. or. 11. 1. 73). Ausschlaggebend für die Übernahme oder Ablehnung einer Verteidigung ist also für Cicero, wie wohl für jeden seiner Zeitgenossen, die Aussicht auf Erfolg im Blick auf das eigene politische Wirken.

Die zitierten Äußerungen Ciceros und die Beobachtungen und Überlegungen, die sich daran anschließen, dürfen nun nicht isoliert bleiben, sondern sind durch allgemeine Hinweise zu ergänzen, ehe der Versuch einer zusammenfassenden Würdigung gewagt werden kann. Wie schon bemerkt, bezeichnet Cicero gelegentlich die Beamten als Diener der Gesetze, die Richter als deren Dolmetscher<sup>113</sup>). Während sich die Beamten im allgemeinen von Rechtskundigen beraten lassen, wenn sie ihre Edikte formulieren oder als Gerichtsmagistrate die Gesetze anzuwenden haben<sup>114</sup>), werden die Richter vor eine äußerst schwierige Auf-

111) Vgl. etwa M. Gelzers Bemerkungen zu Ciceros Haltung gegenüber Gabinius (Cicero, Wiesbaden 1969, 201–202).

112) off. 2, 51.

113) Cluent. 146 (s. o. S. 281).

114) Zur ‚Rechtskunde der Beamten‘ (d. h. deren mangelnder Kenntnis) s. Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 137–139; F. Wieacker, Vom römischen Recht, Stuttgart 21961, 107–108; 132–133 (134 auch zu den Richtern); F. Schulz, Geschichte der römischen Rechts-

gabe gestellt. Ihnen fehlt in der Regel jede juristische Ausbildung, ihnen fehlt aber auch jede Möglichkeit, einen Prozeß im einzelnen sorgfältig vorzubereiten oder auch nur zu verfolgen. Denn abgesehen von der Eintragung der wesentlichsten Daten – Namen des Anklägers, der Mitankläger, des Angeklagten, des Vergehens und der einschlägigen Gesetzesklausel – in das Register des Praetor<sup>115</sup>), verläuft der Prozeß mündlich. Die Richter sind also auf die Darbietung der Tatsachen und Argumente durch die Ankläger und den Angeklagten und dessen patroni angewiesen, und zwar allein auf die mündliche Darbietung, da auch die testimonia nur verlesen werden. Gerade diese äußere Form der Prozesse öffnet dem rhetorischen Können ungeahnte Möglichkeiten. Hinzu kommt, daß dem Einzelrichter im Zivilprozeß ohnehin nur die Aufgabe zufällt, über die Frage, die der Praetor schriftlich als Prozeßgegenstand fixiert hat und die die Parteien in der *litis contestatio* akzeptiert haben, aufgrund der Darstellung durch die Prozeßgegner im Anschluß an die Formel des Praetor seine Entscheidung zu fällen – er schuldet oder er schuldet nicht –, ohne daß der Richter verpflichtet wäre, diese Entscheidung zu begründen oder die Möglichkeit hätte, die Formel zu modifizieren oder ‚mildernde Umstände‘ gelten zu lassen. Allenfalls ist ein ‚non liquet‘ möglich, das die Einsetzung eines neuen Richters erforderlich macht<sup>116</sup>). Entsprechend obliegt den Geschworenen im Strafprozeß nur, ein ‚schuldig‘ oder ‚nicht schuldig‘ (oder ‚non liquet‘) streng im Sinne der Anklage, die im Anschluß an ein Gesetz formuliert und akzeptiert ist, zu sprechen, und auch sie müssen ihr Urteil allein aufgrund und unter dem unmittelbaren Eindruck des Plädoyers und der Zeugenaussagen fällen; für Beratungen und Aktenstudien bleibt kein Raum, ebensowenig für eine Begründung.

Als zweites ist auf den vielfältigen Wandel zu verweisen, der sich zu Lebzeiten Ciceros im Rechtsleben, in den Rechtsauffassungen und bei den Gesetzesauslegungen anbahnt. In einer

---

wissenschaft, Weimar 1961, 62–63; zum *consilium* im Zivilprozeß s. M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht*, München 1966, 30–31 und 131 (den Praetor beratend); 44 und 142 (mit Literatur: den Richter beratend). Im Strafprozeß spielt das *consilium* beim Verfahren *in iure* eine geringe Rolle, vgl. W. Kunkel, *R.E.* 24, Stuttgart 1963, s. v. *quaestio*, 755–756; es ist natürlich zu trennen vom *consilium iudicum* der *quaestiones*. Literatur zum *consilium* bei R. Orestano, *Novissimo Digesto Italiano* 4, 1964, 221–222.

115) *Z. R. G.* 89, 1972 (Rom. Abt.) 4–10.

116) S. M. Kaser, a. O. (Anm. 114) 284.

beliebig herausgegriffenen Charakteristik heißt es: „Die Wirksamkeit des Sulpicius – also des Zeitgenossen und Freundes Ciceros – fällt in die Zeit, in welcher das Legisactionenverfahren durch den Formularprozeß abgelöst wurde, neben den *formulae in factum* die *formulae in ius conceptae* geschaffen wurden, die Kontraktslehre und ihre Einteilung ausgebildet wurde, bei der Haftung des Schuldners die einzelnen Grade (*dolus, culpa, casus; bona fides, diligentia, custodia*) unterschieden und der Haftungsgrad für die einzelnen Kontrakte festgelegt wurde, die Besitzlehre durch Entwicklung der *Interdikte* verfeinert wurde, neben das zivile Erbrecht das prätorische *tratus*, die starre Vermächtnislehre der *Legate* durch die Erfindung *fideikommissarischer* Zuwendungen schmiegsamer gemacht wurde, kurz in die Zeit, in der die römische Rechtsentwicklung einen Riesenschritt nach vorwärts tat, vielleicht den größten, den sie jemals getan hat.“<sup>117)</sup>

Daneben sind die soziologischen Veränderungen nicht zu übersehen, die sich bei den *iuris consulti* beobachten lassen. Ich kann darauf hier nicht im einzelnen eingehen und muß mich unter Hinweis auf Kunkels Untersuchungen<sup>118)</sup> darauf beschränken, zunächst einige Namen aus den beiden Generationen vor Sulla zu nennen: M. Iunius Brutus (pr. 140?), P. Mucius Scaevola (cos. 133), P. Licinius Crassus Mucianus (cos. 131), Q. Mucius Scaevola Augur (cos. 117) und Q. Mucius Scaevola Pontifex (cos. 95), und dann die Schüler des Ser. Sulpicius Rufus danebenstellen, wie sie Pomponius in seinem historischen Abriss aufführt<sup>119)</sup>: Alfenus Varus, [Gaius] Aulus Ofilius, Titus Caesius, Aufidius Tucca, Aufidius Namusa, Flavius Priscus, Gaius Ateius, Pacuvius Labeo [Antistius], Cinna, Publicius Gellius. Unmittelbar lassen die Namen spürbar werden, welcher Wandel eingetreten ist. Noch wichtiger sind die Lehren und Veröffent-

117) B. Kübler, R.E. 2. Reihe 4, Stuttgart 1931, s.v. Ser. Sulpicius Rufus, 859. – Zur Vielfalt der Entscheidungsbegründungen bei den älteren römischen Juristen bis Labeo vgl. F. Horak, *Rationes dicendi* I, Innsbruck 1969. Das Buch regt zur Frage an, welche Begründungen unmittelbar die Argumentationen Ciceros beeinflusst haben und wie weit die Juristen Anregungen aus den Argumentationen der Redner oder aus der Rhetorik empfangen und verarbeitet haben.

118) Vgl. W. Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, Weimar 1967. Die Untersuchung leidet ein wenig darunter, daß Gerichtsmagistrate, *iuris consulti*, *patroni* und Verfasser juristischer Werke als Juristen nebeneinander gestellt werden.

119) Dig. 1, 2, 2, 44. Auf die textkritischen Probleme dieses Abschnittes kann hier nicht eingegangen werden; es sei nur angemerkt, daß wohl Publius Gellius zu lesen ist.

lichungen der großen Juristen: Q. Mucius Scaevola Pontifex, Ciceros Lehrer, bemüht sich unter dem Einfluß der Stoa als erster um eine begrifflich geordnete Darstellung des Zivilrechtes und erarbeitet dabei systematisch Unterscheidungen und Definitionen, die ihn zu neuen Einsichten und Zuordnungen führen<sup>120</sup>). Ähnlich ist der schon genannte Ser. Sulpicius Rufus<sup>121</sup>), Ciceros Freund und Altersgenosse, bestrebt, wohl mit dem Instrumentarium der skeptischen Akademie<sup>122</sup>) durch Klassifikationen und Definitionen, Erklärungen und Unterscheidungen ein System zu entwickeln, das eine genauere Würdigung jedes Einzelfalles ermöglicht. Diese Tradition setzt sein Schüler P. Alfenus Varus (cos. suff. 39) fort mit seinen Bemühungen um ein genaueres Erfassen einer Wortbedeutung oder eines Textes, aber auch der Absicht eines Gesetzes oder eines Gesetzgebers, schließlich aber auch um eine sorgfältige Prüfung der Verantwortung für eine Tat, die culpa und casus scheidet, wie sie bei Cicero in der Rede für Tullius begegnet<sup>123</sup>). An die Stelle unmittelbarer Anwendung der Gesetze tritt differenzierendes Interpretieren und sorgfältiges Abwägen der verschiedenen Faktoren, das jede Entscheidung schwieriger und dem Verständnis der Masse weniger zugänglich werden läßt und damit geeignet ist, die Autorität der Gesetze zu gefährden.

---

120) Dazu zuletzt O. Behrends, Die Wissenschaftslehre im Zivilrecht des Q. Mucius Scaevola pontifex, Nachr. Ak. Göttingen, phil. hist. Kl. 1976, 7, Göttingen 1976 (bes. 281–304), der allerdings die neueren Arbeiten zur Stoa, vor allem zur stoischen Logik nicht berücksichtigt; vgl. ferner F. Schulz, a.O. (114) 76–81; 111–113, und G. Lepointe, Quintus Mucius Scaevola I, Paris 1926.

121) Dazu O. Behrends, a.O. 268–281, dessen Beurteilung des Verhältnisses zwischen Cicero und Sulpicius ich nicht folgen kann (weder S. 270 noch S. 272); ausführliche Literaturangaben bei R. Orestano, *Novissimo Digesto Italiano* 17, 1970, 99–100.

122) Vgl. Brut. 153–154.

123) Tull. 51. Zu Alfenus s. R. Orestano, *Novissimo Digesto Italiano* 1, 1964, 477–478, und im Einzelnen zum Komplex ‚Schuld, Verantwortung, Zufall‘ F 7 Lenel (Dig. 9, 2, 52, 4; vgl. auch F 7a = Dig. 9, 2, 52, 1 und F 7b = Dig. 9, 2, 52, 2); F 8 (Dig. 10, 3, 26); F 12 (Dig. 18, 6, 12); F 49 (Dig. 6, 1, 58); F 54 (Dig. 19, 2, 30, 4); zum Komplex ‚höhere Gewalt und Einzelverantwortung‘: F 5 (Dig. 39, 2, 43 pr.); F 70 (Dig. 13, 7, 30); sorgfältige Interpretationen einzelner Wörter finden sich F 5 (Dig. 39, 2, 43 pr.: ruere), F 27 (Dig. 19, 2, 29: sinere), F 29 (Dig. 50, 16, 203: domum ducere) F 38 (Dig. 50, 16, 204: pueri), F 39 (Dig. 32, 60 pr.: agnus legatus), F 42 (Dig. 8, 2, 16: prospectus; lumen), F 45 (Dig. 21, 2, 44: scapha [nicht Teil eines Schiffes]); die Unklarheit einer sprachlichen Formulierung wird F 37 (Dig. 30, 106) aufgezeigt.

Andere Formen der Verunsicherung treten hinzu. Auf Mißstände und Mißbräuche bei der Gesetzgebung ist oben verwiesen, ebenso auf Gesetze, die vom Interesse Einzelner oder kleiner Gruppen bestimmt waren, und auf kurzlebige Gesetze, die rasch modifiziert oder wieder abgeschafft werden mußten (s. o. S. 283f.). Sie sind ebensowenig geeignet, das allgemeine Vertrauen in die Gesetze zu stärken, wie Widersprüche innerhalb der Fülle der Gesetze, denen die Römer zwar durch die Klausel ‚Wenn eine der beantragten Bestimmungen der Rechtsordnung zuwiderläuft, soll sie in diesem Gesetz als nicht beantragt gelten‘<sup>124</sup>) zu begegnen suchten, die aber doch nicht immer vermieden wurden und die die Rhetorik auszubeuten lehrte<sup>125</sup>). Vor allem ist an die Mißstände in der Rechtsprechung zu erinnern, etwa aufgrund von Bestechung der Richter, wie sie Cicero in den Reden gegen Verres und für Caecina brandmarkt, später allerdings zu verharmlosen sucht<sup>126</sup>). So überrascht es auch nicht, wenn mehr als einmal angedeutet wird, man habe mit einer Anklage auf ‚bessere‘ Zeiten gewartet, d. h. auf einen für den eigenen Standpunkt günstigeren Praetor oder eine allgemein günstigere Stimmung bei den Geschworenen<sup>127</sup>).

Nichts kann die Schwäche der Gesetze selbst, die Abhängigkeit von den ‚Dienern und Dolmetschern‘ deutlicher demonstrieren. Gewiß mochten die *patroni* alle behaupten, für das Interesse der Allgemeinheit, für die *res publica*, einzutreten. Doch lehren einzelne Passagen in Ciceros Reden<sup>128</sup>) ebenso wie vor allem viele Äußerungen in seinen Briefen und denen seiner Partner<sup>129</sup>) (und auch die Anfangskapitel des *bellum civile* Cae-

124) Caec. 95 (vgl. dom. 106), dazu J. Bleicken, a. O. 57; 339–345.

125) Zu ‚leges contrariae‘ vgl. nur Rhet. Her. 1, 19–20; Cic. inv. 2, 144–147; Quint. inst. 7, 7; Hermogenes stat. 10, 56–60.

126) Ciceros kritische Bemerkungen finden sich Verr. 1, 29; 39–40; 2, 1, 157; 2, 2, 78–79; Caec. 28–29; in der Rede für Cluentius sucht er sie zu entwerten (138–142) und den Vorsitzenden C. Iunius (89–96) sowie die Richter selbst zu entlasten (103–114, vgl. auch 77–79 und 138–139).

127) Vgl. z. B. Quint. 30; 67–73; Corn. I F 34 (Schoell = 34 Puccioni); in der Rede für Cluentius äußert Cicero sich zuversichtlich wegen der derzeitigen Stimmung (3; 7–8; 80–81) und übt Kritik an früheren Zeitstimmungen (79; 89–93; 96); zum Problem allgemein: Cluent. 94–95.

128) Vgl. nur sen. 34 oder Phil. 1 passim. Eine vollständige Erörterung der vielseitigen Verwendung von *res publica* in Ciceros Reden würde den hier gesteckten Rahmen sprengen. Zur *utilitas publica* s. G. Longo, *Labeo* 18, 1972, 7–71.

129) Einige Beispiele notiert J. Bleicken a. O. 494 Anm. 388.

sars<sup>130</sup>)), wie eigenwillig jeder Einzelne diese ‚res publica‘ zu interpretieren geneigt war. Entsprechend muß auch die Anwendung der Gesetze vielfach von eigenwilligen Interpretationen und vom politischen Kalkül bestimmt gewesen sein, insbesondere bei den Geschworenen, die bei ihrem Spruch niemandem Rechenschaft schuldig waren.

Das ist der Hintergrund, auf dem Ciceros theoretische Überlegungen und Äußerungen zu Wesen und Funktion der Gesetze und seine Tätigkeit als Anwalt zu sehen sind, die er zum Wohle seiner Klienten unter Einsatz seiner rednerischen Fähigkeiten und seiner Vertrautheit mit der rhetorischen Theorie ausübte – auf Kosten der Allgemeinheit oder einzelner Geschädigter. Versuchen wir nun zu einem abschließenden Urteil zu kommen, so kann es nicht darum gehen, Cicero pauschal zu rechtfertigen oder ihn pauschal der Prinzipienlosigkeit oder der Charakterlosigkeit zu zeihen, weil er für die Gültigkeit der Gesetze eintritt und deren Funktionen theoretisch begründet und gleichzeitig einzelne Mitbürger deren Zugriff zu entziehen sucht<sup>131</sup>).

Wenn er als patronus wirkt, so tut er nur, was jeder patronus in Rom tat und jeder Anwalt heute tut. Man braucht nicht Äußerungen seiner Zeit, die solches Tun ausdrücklich billigen, zur Rechtfertigung heranzuziehen; es genügt, sich zu vergegenwärtigen, daß er, hätte er seinen Klienten oder Freunden seine Hilfe versagt, seine Pflichten als patronus versäumt hätte. Wenn er durch die Annahme von Mandanten seine Klientel zu erweitern und seinen politischen Einfluß zu mehren suchte, so folgte er auch damit der Praxis seiner Zeit. Wenn es ihm gelingt, für Schuldige einen Freispruch zu erwirken, so verdankt er seine Erfolge der geschickten Nutzung der ihm gebotenen Möglichkeiten, den Schwächen des römischen Prozeßwesens und den Mitteln der griechischen Rhetorik, die er mit glänzender Meisterschaft zu handhaben weiß – nachdem andere es vor ihm in bescheidenerem Maße versucht haben. Diese Meisterschaft zeigt sich nicht zuletzt in der jeweils passenden Anwendung der Topoi

130) Vgl. b. civ. I, 1–9, auch I, 13, 1; 24, 5, 32 u. ö., vgl. dazu J. Bleicken, a. O. 494.

131) Ähnlich könnte man den Gesetzgeber von Thurioi, Protagoras, wegen des angeblich von ihm auch vertretenen Relativismus oder Individualismus der Inkonsequenz zeihen, vgl. T. A. Sinclair, A History of Greek Political Thought, London 1967, 53–54, abgedruckt auch in dem Sammelband Sophistik, hg. v. C. J. Classen, Darmstadt 1976, 78–79, in dem sich 698–707 weitere bibliographische Angaben finden.

über die Gesetze, also darin, daß Cicero bald für die Gültigkeit eines Gesetzes in seinem Wortlaut eintritt, bald die Intention, den Geist eines Gesetzes berücksichtigt wissen will oder schließlich an andere, höhere Instanzen appelliert wie eine *tacita lex humanitatis*, eine *nata lex* oder eine *lex naturae*.

Diese Inkonsequenzen sind ein Zug, der sich nicht nur bei Cicero findet, sondern der beinahe als typisch für die Äußerungen jedes Anwaltes angesehen werden kann. Es ist daher nicht verwunderlich, daß Cicero in seinen theoretischen Äußerungen über die Qualitäten und Aufgaben eines vollkommenen Orator, der sich vor den Gerichten und in der Öffentlichkeit betätigt, anders als Quintilian die vom älteren Cato bevorzugte Beschreibung als ‚*vir bonus dicendi peritus*‘ nicht aufgreift<sup>132</sup>). Vielmehr fordert er vom Orator nur, daß er als *vir bonus* zu erscheinen vermag<sup>133</sup>); und gleichsam im Vorbeigehen deutet er an einer einzigen Stelle seines umfangreichen Werkes ‚*De oratore*‘ an, daß die Beredsamkeit mit Rechtschaffenheit und Einsicht gepaart sein sollte und denen, die diese nicht besitzen, nicht anvertraut werden dürfe<sup>134</sup>).

Die Inkonsequenzen und Widersprüche, die in den Äußerungen und im Vorgehen des Anwaltes Cicero begegnen, werfen nunmehr die Frage nach den Anschauungen des Staatsmannes Cicero auf. Damit stoßen wir auf das besondere Problem, das sich durch die Person Ciceros stellt – der nicht nur als Sachwalter aufgetreten ist, sondern auch als Politiker gewirkt und als Theoretiker Gedanken über das Wesen der Gesetze und deren Rolle in einem Staatswesen in den Schriften ‚*De re publica*‘ und ‚*De legibus*‘ niedergelegt hat. Hat Cicero diese Rollen aufeinander abgestimmt?

Zunächst sei noch einmal betont, daß die einzelnen Äußerungen in den Reden, wie die sich widersprechenden Zitate gelehrt haben, jeweils nur in ihrem Kontext wirken wollen und nur das Ziel verfolgen, dem einzelnen Angeklagten zu helfen, den politischen Gegner zu treffen oder den Freund zu rechtfertigen und zu unterstützen – ohne daß den jeweils geäußerten Auf-

132) Was Cato im Einzelnen mit *vir bonus* gemeint hat, muß angesichts seiner Bezeichnung des Landmannes als *vir bonus colendi peritus* (F 6 Jordan p. 78) offen bleiben; zu Quintilian s. M.H. 22, 1965, 181–190.

133) *de or.* 2, 184; zur Notwendigkeit der Kenntnis der *virtutes* für den Redner *de or.* 2, 348–349.

134) *de or.* 3, 55. Dagegen wird nicht erörtert, zu wessen Gunsten die Beredsamkeit eingesetzt werden darf oder nicht darf.

fassungen allgemeine Gültigkeit verliehen werden soll. Auch die Veröffentlichung einzelner oder mehrerer Reden kann nur der Verbreitung der jeweiligen Anschauungen zum jeweiligen Zeitpunkt dienen wollen, nicht der Verkündung einer grundsätzlichen, allgemein gültigen Stellungnahme<sup>135</sup>). Man wird also darauf verzichten müssen, Cicero aufgrund seiner Reden auf bestimmte Ansichten festzulegen, zumal er selbst davor warnt<sup>136</sup>). Manche Äußerung aus den in politischen Prozessen gehaltenen Reden dürfte zwar seine Grundüberzeugung widerspiegeln – und doch läßt er sie unbeachtet, wenn ihm dies im Einzelfall für eine Argumentation vor Gericht oder in einer politischen Rede opportun erscheint<sup>137</sup>).

In den staatstheoretischen Schriften dagegen, vor allem in ‚De legibus‘, hat Cicero zwar seine Überlegungen über das Wesen und die Funktion der Gesetze sehr ausführlich dargelegt, doch hat er sich nicht mit gleicher Energie um deren Verwirklichung bemüht oder den Versuch unternommen, sie zu seiner eigenen Tätigkeit in Beziehung zu setzen. Zwar ist er nach der Abfassung der Schrift ‚De legibus‘ nicht mehr in ordentlichen Gerichtsverfahren aufgetreten; doch waren die äußeren Voraussetzungen für eine advokatorische Aktivität im alten Sinne nach seiner Rückkehr aus Kilikien ohnehin nicht mehr gegeben – die Reden für Marcellus, für Ligarius und für den König Deiotarus können nicht als Verteidigung üblicher Vergehen in ordentlichen Prozessen gelten. Man wird also nicht schließen dürfen, daß Cicero unter dem Eindruck seiner intensiven Studien über die Gesetze seine Tätigkeit als patronus beendet hat. Vielmehr hat er offenbar sogar darauf verzichtet, sein Werk ‚De legibus‘ zu veröffentlichen, geschweige denn versucht, praktische Konsequenzen aus ihm zu ziehen und sie zu verwirklichen.

Hier wird Ciceros Unsicherheit und Inkonsequenz vollends deutlich: Ungeachtet der Bedeutung, die er den Gesetzen für das Wohl der Allgemeinheit<sup>138</sup>) beimißt, fördert er die rednerische

---

135) Zugleich will Cicero seine Reden natürlich als rhetorische Vorbilder verstanden wissen (Att. 2, 1, 3).

136) Vgl. o. Anm. 82; auch Ciceros Juristenschelte ist daher nicht als allgemein von ihm vertretene Auffassung zu verstehen, vgl. D. Nörr, a. O. (Anm. 64) 84–85, eher vielleicht seine Bemerkungen über die Kleinlichkeiten des juristischen Geschäftes (s. D. Nörr a. O. 84).

137) Vgl. zu diesem Problem P. L. Schmidt, Die Abfassungszeit von Ciceros Schrift über die Gesetze, Rom 1969.

138) Zu ‚Gemeinwohl und Naturrecht bei Cicero‘ vgl. Th. Mayer-Maly, (1960) in: Das Neue Cicerobild, hgg. v. K. Büchner, Darmstadt 1971,

Kunst, ohne die Folgen zu bedenken, die sich für die Anwendung der Gesetze ergeben können; und er kämpft für seine angeklagten Klienten, ohne zu beachten, was ein Freispruch im Einzelfall für die Autorität der Gesetze bedeuten kann. So wenig die Praxis der gehaltenen Reden Ciceros theoretische Position erkennbar werden läßt, so wenig scheint die theoretische Reflexion die Realität der Praxis beeinflußt zu haben. Fasziniert von den Möglichkeiten der Rhetorik hat Cicero diese Frucht des griechischen Geistes den heimischen Voraussetzungen, vor allem der lateinischen Sprache angepaßt, sie zu einer einmaligen Meisterschaft ausgestaltet und vor Gericht wie im politischen Raum genutzt, ohne Rücksicht auf die Gefahr solchen Tuns. Nicht weniger fasziniert von den theoretischen Überlegungen über Wesen und Funktion der Gesetze hat Cicero auch diese Gedanken der Griechen für seine Landsleute neu formuliert und im Hinblick auf die eigenen Verhältnisse umgeformt, ohne dies zu praktischer Wirkung kommen zu lassen. So ergibt sich abschließend ein sehr merkwürdig zwiespältiger Eindruck: Wenngleich Cicero in seinen Reden schon früh zeigt, daß er mit den Lehren griechischer Philosophen über die Gesetze vertraut ist, so ist er doch seinen Verpflichtungen als *patronus* treu geblieben, auch wo es galt, auf Kosten der Gesetze zu argumentieren. Auch später hat er, obwohl er dank seiner Bildung und seiner Stellung wie kein anderer befähigt gewesen wäre, die ihm als Politiker gegebenen Möglichkeiten nicht zu nutzen gesucht, um der Theorie in der politischen Wirklichkeit seiner Zeit Geltung zu verschaffen. Dem Konflikt zwischen der Loyalität gegenüber der *calamitas clientium* einerseits und der Loyalität gegenüber der *salus communis* andererseits hat er sich nicht gestellt, obwohl er ihn deutlicher als andere hätte erkennen müssen.

Göttingen

C. Joachim Classen

---

371–387, zur *salus rei publicae* auch J. Bleicken, a. O. 480–481; 489–490; 500–508.